

Finanzverwaltung NRW 50319 Brühl

Firma KUBUS Projektbau II GmbH Behrensstr. 2 50374 Erftstadt Telefonnummer 02232 703-0

Steuernummer / Aktenzeichen 224/5762/2091 UVST1

Datum 17.04.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

KUBUS Projektbau II GmbH (Name und Vorname bzw. Firma)	
50374 Erftstadt, Behrensstr. 2	
(Anschrift, Sitz)	
Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG	
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG	
nachhaltig erbringt und	
□ unter der Steuernummer 224/5762/2091	
□ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE351330976	
registriert ist.	

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 16.04.2026 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

<u>Dienstgebäude</u> Kölnstr. 104 50321 Brühl www.finanzamt.nrw.de Telefon 02232 703-0 Telefax 0800 10092675224 Telefax Ausland 0049 2232 703-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 und nach Vereinbarung

<u>Service- / Informationsstelle</u> Mo.-Fr. 7.30 - 12.00 Do. 13.30 - 17.00 Tel.-Durchwahl:-1750 BBk Köln IBAN DE28 3700 0000 0037 0015 07 BIC MARKDEF1370

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.